

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2017

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Matthias Schaum
Dr. Marc Engelhart

Übersicht zur Notwehr, § 32

→ Rechtsgüterschutz + Bewahrung der Rechtsordnung

I. Notwehrlage

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
Maßgebend sind die Umstände aus ex-post-Sicht.

1. Angriff

Jede unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter und Interessen durch menschliches Verhalten.

2. Gegenwärtig

Der Angriff steht unmittelbar bevor, findet statt oder dauert noch an.
Beendet ist der Angriff, wenn er fehlgeschlagen, endgültig aufgegeben oder vollständig durchgeführt ist.

3. Rechtswidrig

Der Angriff steht objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung.

II. Verteidigungshandlung (nur gegen Rechtsgüter des Angreifers)

Sie muss objektiv erforderlich (1.) und normativ geboten (2.) sein.

1. Erforderlichkeit

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die einen Angriff sofort und endgültig beendet, ohne dass das Risiko weiterer Verletzung besteht.

→ Effektivitätsbetrachtung aus ex-ante-Sicht.

→ Stehen dem Angegriffenen mehrere gleich effektive Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung, muss er die mildeste nehmen, aber das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen und Berufung auf Nothilfe ist nicht erforderlich.

2. Gebotenheit

Einschränkung des Notwehrrechts nach dem Gedanken rechtsmissbräuchlicher Ausübung.

Fallgruppen:

1. Unerträgliches Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung und der Verletzung des Angreifers

2. Angriffe von schuldlos Handelnden

→ Abgestuftes Notwehrrecht: Ausweichen – Schutzwehr – Trutzwehr

3. Absichtsprovokation

→ Abgestuftes Notwehrrecht

4. Sonstiges schuldhaftes Herbeiführen einer Notwehrlage

→ Abgestuftes Notwehrrecht

5. Enge familiäre Beziehung zwischen Angreifer und Angegriffenem

III. Verteidigungswille

Wille, der Rechtsgutsverletzung entgegenzutreten.